

**Richtlinie
über die Veröffentlichung der Gemeinderatsbeschlüsse
der Gemeinde Männedorf**

Ressort / Abteilung:
Präsidialabteilung

Gültig ab:
6. April 2016

SR 0.11.203

Version:
1.002

1. Geltungsbereich und Zweck	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Zweck	3
2. Kriterien und Ablauf	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Kriterien für vertrauliche Geschäfte	3
2.3 Ausnahmen	3
2.3.1 Teilöffentlichkeit	3
2.3.2 Vertraulichkeit auf Beschluss	4
2.4 Verschiebung des Zeitpunkts der Veröffentlichung	4
2.5 Herausgabe von vertraulichen Beschlüssen	4
2.6 Massnahmen	4
3. Controlling	4
4. Inkraftsetzung	4

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Rechtsgrundlage

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) und Gemeindegesetz.

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie legt die Kriterien für die Veröffentlichung der Gemeinderatsbeschlüsse fest.

1.3 Zweck

Transparenz über die Verwaltungstätigkeit und Zugang zu öffentlichen Informationen.

2. Kriterien und Ablauf

2.1 Allgemeines

Grundsätzlich sind alle Gemeinderatsgeschäfte öffentlich. Geschäftsarten die davon ausgenommen sind werden in dieser Richtlinie definiert.

2.2 Kriterien für vertrauliche Geschäfte

Zu den Beschlüssen die vertraulich sind und damit nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, gehören insbesondere Beschlüsse, die eine natürliche oder juristische Person betreffen, wie Personalentscheide, Rekurse, Aufsichtsbeschwerden, Bewilligungen (sofern kein öffentliches Auflage- oder Einspracheverfahren vorausgegangen ist), Verträge usw. Hier steht der Schutz der Privatsphäre oder eines Berufsgeheimnisses einer aktiven Information entgegen.

Art des Beschlusses	Grundlagen
Beschlüsse mit personenbezogenen Daten (u.a. Baurechtsentscheide, Personalgeschäfte)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Rechtsmittelverfahren	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Haftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Liegenschaftenkäufe/-verkäufe im Finanzvermögen	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
(Bau-) Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Vergabeentscheide	Öffentlichkeit durch Amtsblatt und www.simap.ch sichergestellt.
Schwerpunktthemen (Klausuren usw.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)
Notizen, wie z.B.: Ablehnungen und Minderheitsmeinungen	§ 71 Gemeindegesetz (Sitzungsgeheimnis)

2.3 Ausnahmen

2.3.1 Teilöffentlichkeit

Bei Vergabeentscheiden werden die Beträge und Angaben der Mitbietenden eingeschwärzt. Diese Beschlüsse gelten als teilöffentlich und werden separat erfasst.

2.3.2 Vertraulichkeit auf Beschluss

Steht ein überwiegendes öffentliches Interesse – das im Beschluss zu begründen ist – einer sofortigen oder späteren Information entgegen, können Beschlüsse, die grundsätzlich öffentlich sind, als vertraulich behandelt werden.

In diesem Fall ist dies mittels Dispositivziffer vor dem Mitteilungssatz mit der Formulierung „Dieser Beschluss ist vertraulich“ oder wenn die Vertraulichkeit zeitlich befristet gilt mit „Dieser Beschluss ist bis am (Tag, Monat, Jahr) vertraulich“ zu beantragen.

2.4 Verschiebung des Zeitpunkts der Veröffentlichung

Soll ein Gemeinderatsbeschlusses erst später veröffentlicht werden, ist die Präsidialabteilung auf das Datum der Veröffentlichung (im Dispositiv aufführen) hinzuweisen.

2.5 Herausgabe von vertraulichen Beschlüssen

Auf Gesuch hin entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Präsidialabteilung über die Herausgabe von vertraulich erklärten Beschlüssen.

2.6 Massnahmen

Der Gemeinderat berichtet nach seinen Sitzungen über die von ihm gefassten öffentlich zugänglichen Beschlüsse und publiziert die entsprechenden Protokollauszüge auf der Website.

3. Controlling

Die Präsidialabteilung veröffentlicht die Anzahl veröffentlichter, teilöffentlicher und vertraulicher Beschlüsse.

4. Inkraftsetzung

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 6. April 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Alle	Erstellung	01	GRB Nr. 57 vom 6.4.2016
2.2	Änderung von Pkt. 1 Personalgeschäfte in Beschlüsse mit personenbezogenen Daten (u.a. Personalgeschäfte), Präzisierung, Änderung von untergeordneter Bedeutung	1.001	GR 24.11.2017, zur Kenntnis
2.2.	Tabelle, erste Linie: Ergänzung Baurechtsentscheide, Präzisierung, Änderung von untergeordneter Bedeutung	1.002	GR 15.5.2019, zur Kenntnis